

Weise Sorge tragen, daß dem Willen der Kirche Genüge geschehe etwa durch häufige Empfehlung und Ermahnung.“<sup>1)</sup>

Der Kaplan, der von der Oberin um Rat gefragt wurde in bezug auf die Behandlung einiger Schwestern, die nur alle 14 Tage beichten, möge daher der Oberin erklären: Die Bestimmungen des can. 595 verpflichten nicht unmittelbar die Untergebenen im Gewissen, sondern die Vorgesetzten. Trotzdem aber haben auch die Obern nicht die Gewissenspflicht, ihren Untergebenen den wöchentlichen Empfang des Bußakramentes zu befahlen. In vielen Fällen dürfte das vielmehr nicht einmal klug sein. Der Kodek verlangt nur von den Vorgesetzten, daß sie die wöchentliche Beicht unter ihren Untergebenen fördern, daß sie dieselbe „pflegen“. Dies geschieht aber auch schon in genügender Weise dadurch, daß die Religiosen öfters auf die Wichtigkeit der wöchentlichen Beicht und auf den Wunsch der Kirche hingewiesen werden. Enthalten aber die Konstitutionen noch weitergehende Bestimmungen, so werden dieselben durch can. 595 nicht eingeschränkt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

VI. (Priesterliche Assistenz, Anwesenheit eines katholischen Geistlichen beim Begräbnisse Andersgläubiger.) Zum Pfarrer N. N. kam ein katholischer Mann und bat ihn, bei der Beerdigung seiner nicht-katholischen Frau mitgehen zu wollen. Der Pfarrer erklärte ihm, er könne leider seiner Bitte nicht willfahren, da die Kirche das nicht zulasse, und schickte ihn fort. — Gewiß hatte der Pfarrer recht, wenn er erklärte, den kirchlichen Ritus nicht vollziehen zu können (can. 1240, § 1), aber war es pastorell klug und richtig gehandelt, den Mann einfach fortzuschicken? Gibt es keinen Mittelweg?

Zunächst stellen wir einmal die Frage: Was wird die Folge der Zurückweisung sein? Wahrscheinlich wird der Mann zum Religionsdiener der Sekte, der die Frau angehört hatte, gehen und diesen um Vornahme der Beerdigung bitten.

Wir können es dem Manne nachempfinden, daß es ihm hart ist, die Leiche seiner Frau ohne jedes religiöse Zeremoniell der Erde übergeben zu müssen — es geht gegen die Natur des religiös eingestellten Menschen. Darf aber ein Katholik den Religionsdiener einer Sekte um Vornahme religiöser Handlungen an seinen andersgläubigen Angehörigen ersuchen? Wie streng die Kirche in diesen Dingen urteilt, zeigt eine Entscheidung des S. Officium vom 26. Dezember 1898 (A. S. S. XXXI, 532 f.), die auf eine Entscheidung vom 14. März 1848 und auf eine Erklärung an den Apostolischen Vikar von Aegypten vom 5. Februar 1872 zurückgreift.

Nach der Entscheidung vom 14. März 1848 ist es Katholiken nicht erlaubt, andersgläubige Religionsdiener herbeizurufen, damit sie kranken Angehörigen ihrer Sekte die Tröstungen ihrer Religion spenden, selbst dann nicht, wenn sie von den Kranken darum gebeten werden. Es heißt:

1) Dr. Ignaz Seipel, a. a. O. S. 12.

sie mögen sich passiv verhalten. Dieser Ausdruck wird in der Erklärung an den Apostolischen Vikar von Aegypten dahin ausgelegt: die Katholiken mögen das den Kranken erklären, aber sie können den andersgläubigen Religionsdiener vermittelst einer Person, die zu der betreffenden Sekte gehört, herbeirufen lassen.<sup>1)</sup>

Als Grund wird das Prinzip von dem Verbot der communicatio in sacris angeführt.

Um auf unseren Fall zurückzuföhren, auch das Herbeirufen eines nichtkatholischen Religionsdieners zur Vornahme eines Begräbnisses ist eine communicatio activa in sacris, somit unerlaubt. Auch hier darf ein Katholik auf keinen Fall selbst zum nichtkatholischen Religionsdiener gehen, höchstens darf er sich einer nichtkatholischen Mittelperson, zum Beispiel eines nichtkatholischen Beerdigungsunternehmers bedienen, doch, wie mir scheint, nur in dem Falle, wenn der Verstorbene, sei es testamentarisch oder noch bei Lebzeiten mündlich, den Wunsch geäußert hat, von einem Religionsdiener seiner Gemeinschaft beerdigt zu werden oder wenn dieser Wunsch aus anderen Dingen, z. B. aus seiner Anhänglichkeit an seine Sekte geschlossen werden muß.

Dagegen wenn der Verstorbene gar nicht einen solchen Wunsch hat erkennen lassen, bzw. aus seinem Leben geschlossen werden muß, daß er dieser Frage gleichgültig gegenüberstand, darf ein Katholik auch nicht durch eine Mittelperson eine Beerdigung in einem nichtkatholischen religiösen Zeremoniell veranlassen.

Somit kann ein Zurückweisen sehr leicht zur Folge haben, daß die katholischen Angehörigen sich einer communicatio in sacris schuldig machen. Mag auch die ignorantia in den meisten Fällen von einer formellen Sünde entschuldigen, der Seelsorger hat auch nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß materielle Sünden vermieden werden. Außerdem scheint es mir eine Verflachung des katholischen Bewußtheits nach sich zu ziehen, wollte man in solchen delikaten Fragen einer klaren Lösung grundsätzlich aus dem Wege gehen, wie es leider so häufig geschieht.

Darum möge der Geistliche den katholischen Angehörigen erklären: Als Geistlicher darf ich nicht mitgehen und den kirchlichen Beerdigungsritus kann ich nicht vollziehen, aber ich bin bereit, als Privatperson (z. B. als Freund des Hauses) mitzugehen und am Grabe des Verstorbenen einige Worte und Gebete zu sprechen. Um eventuelles Ärgernis vorzubeugen, weise er am Grabe bei der Ansprache noch einmal auf den rein privaten Charakter seiner Handlungen hin; äußerlich bekunde er diesen Charakter durch das Nichtanlegen der liturgischen Gewänder.

Dass in diesem Falle von einer communicatio passiva in sacris nicht mehr die Rede sein kann, liegt auf der Hand.

<sup>1)</sup> Die Moralisten, z. B. Noldin (Summa theol. mor., 14. Aufl., II, 140) geben hier noch den Ausweg an, man könne dem nichtkatholischen Religionsdiener sagen lassen, ein Kranker wünsche seinen Besuch — für unsere Frage kommt ein entsprechender Ausweg naturgemäß nicht in Betracht.

Es erhebt sich nun die Frage: Ist diese Handlungsweise erlaubt? Widerspricht sie nicht einer Entscheidung des S. Officium, das auf eine Anfrage des Erzbischofs von Utina: An Sacerdos catholicus, in locis quibus haeretici proprios non habent ministros, possit comitari cadaver haeretici a domo ad coemeterium, etsi cadaver in Ecclesiam non deferatur, neque campanae pulsentur? mit Negative geantwortet hat? (Am 26. August 1885, A. S. S. XVIII, 343 f.)

Aber in dieser Entscheidung handelt es sich doch wohl um etwas anderes. Einmal ist hier der katholische Geistliche gleichsam als Erbauer, als Stellvertreter des nichtkatholischen Religionsdieners gedacht. Und dann wirkt er hier mit als Priester, sein Charakter als Priester ist in den Vordergrund gestellt. Beides ist in unserer Lösung nicht der Fall.

Diese Lösung scheint mir auch eine praktische Anwendung des can. 1350, § 1 (Ordinarii locorum et parochi acatholicos, in suis dioecesibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant) in der Frage der Bestattung zu sein.

Vermeersch-Creusen, Epitome juris can., 2. Aufl., II, 394 sieht in diesem Kanon nur einen Hinweis, sich um die Konversion der Andersgläubigen zu bemühen; ich meine, der Kanon besagt mehr.

Wo Weittherzigkeit erlaubt ist, ist sie auch geboten und trägt mehr zur Gewinnung der Andersgläubigen und zur Steigerung der Liebe der Katholiken zu ihrer Kirche und zur Bewahrung vor Sünden bei als Engherzigkeit.

Rom (S. Maria dell' Anima).

Dr Bernhard Schwentner.

**VII. (Jurisdiktionsfragen.)** 1. Der Priester Andreas ist unterm 4. August zum ordentlichen Beichtvater einer Schwesterniederlassung bestellt worden, und zwar ad triennium. Er tritt die Funktion aber erst am 1. September an, da sein Vorgänger erklärt, bis zu diesem Tage sei er noch bevollmächtigt. Nach Ablauf des Trienniums ist nun Andreas im Zweifel, ob seine Vollmachten ablaufen drei Jahre nach Ausstellung seines Ernennungsdekretes oder nach dem wirklichen Amtsantritt der Funktion. Ein Priester, den er zu Rate zieht, erklärt, selbstverständlich dauere seine Vollmacht bis zum Ablauf der drei Jahre, gerechnet vom Tage des Amtsantrittes der Funktion; man gebe vorsichtigerweise immer einige Zeit vor dem Ablaufe der Vollmacht des alten Beichtvaters um einen neuen ein, so daß das Datum der neuen Ernennung immer ein früheres sei als das des Ablaufes der alten Vollmacht; das Ordinariat wolle aber weder den alten Beichtvater schon mit dem Tage der Ausstellung des neuen Dekretes absetzen noch auch den neuen, der nun eben einige Zeit noch bis zu seinem Amtsantritt sich gedulden müsse, eines Teiles seines Trienniums im voraus schon beraubten. Andere aber sagen ihm: Du bist Beichtvater ein Triennium von dem Tage an, da dein Dekret lautet und damit basta; mit dem gleichen Tage erlischt dann auch deine Vollmacht. Wenn du nicht an dem richtigen Tage deine Funktion antrittst, ist es deine eigene Schuld, wenn du kein volles Trien-